



Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen - Entwurf

Allgemeine Einführung

Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Die nachfolgend beschriebenen Leitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) solche Leitsätze ihrer Zusammenarbeit zugrunde legen, fördern sie den Kindeschutz durch gemeinsames Kindeswohlverständnis.

1. Der **gesellschaftliche Auftrag** beinhaltet vorrangig die Erziehung der Kinder und Jugendlichen (Erziehungsauftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten). Daneben werden, wenn nötig, Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrgenommen, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (geringst mögliche Reaktion) bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. So kann ein kurzfristiges Festhalten¹ einerseits fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das vom Kind/ Jugendlichen einseitig beendet werden soll, andererseits sich als **Gefahrenabwehr** darstellen, wenn ein Kind bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert werden muss. Im erstgenannten pädagogischen Ansatz muss freilich die Fortführung des Gesprächs sinnvoll sein, das heißt geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Hingegen beinhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr keine zielführende Pädagogik. Sie orientieren sich an rechtlichen Grundsätzen der Notwehr/ Nothilfe.
2. Bestandteil unseres Erziehungsauftrags ist der **Schutz der Kinder/ Jugendlichen**, manifestiert in der **zivilrechtlichen Aufsichtspflicht**. Es geht darum, sie vor Schaden durch andere zu bewahren oder andere vor Schaden durch sie. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise

¹ Empfehlung: maximal 30 Minuten festhalten, ansonsten könnte ein Richter „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB annehmen, die richterlicher Genehmigung bedürften (so die Rechtsprechung in der Psychiatrie und Altenpflege bei Fixierungen). Begründung: bei längerem Festhalten sind bei der Abgrenzung zielführende Pädagogik/ Freiheitsbeschränkung - genehmigungspflichtige „freiheitsentziehende Maßnahme“ der Gefahrenabwehr Schwierigkeiten nicht auszuschließen.

pädagogisch begründbar/ legitim zu reagieren, mit dem Ziel „Eigenverantwortlichkeit“ bei Schäden, die der junge Mensch erleiden könnte, mit dem Ziel „Gemeinschaftsfähigkeit“ bei möglichen Schäden anderer durch ihn. Bestandteile der Aufsichtspflicht ist pädagogische Reaktion, z.B. mittels Kontrolle (nicht heimlich) und Ermahnung,

3. Erziehung ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu fördern (§ 1 SGB VIII): durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.

4. Zu beachten sind in der Erziehung fachliche und rechtliche Grenzen (im Wesentlichen das „Kindeswohl“). Orientierung in Bezug auf fachliche Grenzen der Legitimität bieten diese Leitsätze, die im Rahmen integriert fachlich- rechtlicher Sicht Grundlage pädagogischen Handelns sind. Das heißt, dass das Beachten der Leitsätze (**fachliche Erziehungsgrenze**) als Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln eingestuft ist: in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Die Erziehung stößt also nicht nur an rechtliche sondern auch an fachliche Grenzen, die in Leitsätzen grundlegend und praxisingerecht in Handlungsleitsätzen darzulegen sind. Im Ergebnis bilden in der Erziehung die fachliche Legitimität als fachliche Grenze mit dem zu beachtenden Kindeswohl als rechtliche Grenze eine Einheit.

5. Grenzwertige Situationen erkennen und sich im Team öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Im Übrigen sind Offenheit und Transparenz auch Voraussetzungen jeden Qualitätsmanagements.

6. „Fachlich legitim“ bedeutet „fachlich begründbar“: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit), aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft. Die Eignung ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg eintritt (siehe Anhang/ Prüfschema/ Frage 1).

7. Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist, sind **demütigende Strafen** wie Essensentzug/-zwang fachlich unbegründbare/ illegitime Repressionen².

8. Sofern **in einer schwer beherrschbaren Situation** dadurch beruhigt werden soll, dass aus solcher weggegangen und ein/e KollegIn.übernimmt, ist dies eine fachlich legitime Handlungsoption. Es gibt in der professionellen Erziehung keine Garantiepflicht, stets auf Schwierigkeiten aktiv zu reagieren.

9. Selbstverständlich kann Handeln dann nicht fachlich legitim sein, wenn **gegen Rechtsnormen verstoßen** wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht fachlich legitim sein: zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze.

10. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist der Einzelfall entscheidend: die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich begründbar/ legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten.

11. Zwischen dem **Erziehungsauftrag** und den Rechten der Kinder und Jugendlichen (**Kindesrechte**) besteht bei Grenzsetzungen, z.B. bei Konsequenzen, ein **Spannungsfeld**, da jede Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift. Es muss somit die Frage gestellt werden, ob eine gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwort-

² Entsprechend dem „Gewaltverbot“ nach § 1631 II BGB: in der Erziehung sind „entwürdigende Maßnahmen“ unzulässig.

bar ist, d.h. fachlich begründbar/ legitim. Ist dies der Fall, wird von pädagogischer Grenzsetzung gesprochen. Ein Kindesrecht würden freilich dann verletzt, wenn der Rahmen fachlicher Legitimität verlassen würde und zugleich auch die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr nicht vorlägen. Es läge dann Machtmissbrauch vor, das heißt unzulässige „Gewalt“ im Sinne § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (Anhang/ Prüfschema).

12. „Unerwünschtem Verhalten“ eines Kindes/Jugendlichen wird durch Zuwendung und angemessener Grenzsetzung (Konsequenz, pädagogische Regel) begegnet. Von „Unerwünschtem Verhalten“ ist zu sprechen, sofern Erziehungsbedarf besteht. Dabei sollen Konsequenzen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen Verhalten stehen. Fachlich illegitim, weil fachlich nicht begründbar, sind über solche Konsequenzen hinausgehende Repressionen.

13. Gespräche sind z.B. nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verständnis erkennbar ist. Weitergehender Zwang ist nicht verantwortbar.

14. Grundsätzlich wird bei Reaktionen auf „**unerwünschtes Verhalten**“ folgende **Reihenfolge** beachtet: **Überzeugen** → **verbale Grenzsetzung**, z.B. Aufforderung des Aushändigens eines Handys → **aktive Grenzsetzung** im Sinne eines körperlichen Eingriffs wie die Wegnahme eines Handys wird **angedroht** → die **aktive Grenzsetzung wird umgesetzt**. Dabei geht es einerseits um pädagogische Glaubwürdigkeit, angedrohte Maßnahmen auch konsequent umzusetzen, andererseits darum, der Gefahr einer Machtspirale Rechnung zu tragen, das heißt, möglichst körperliche Auseinandersetzungen, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar sind, zu vermeiden.

15. Jede **pädagogische Grenzsetzung**, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein Kind/Jugendlicher keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar. Pädagogische Grenzsetzungen werden dem Kindern/ Jugendlichen in verständlicher Weise erläutert, sofern sie hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Richtschnur ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre.

16. Aktive pädagogische Grenzsetzung, z.B. Festhalten, um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden, müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein. „Angemessen“ ist eine Grenzsetzung, wenn sie das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen darstellt. Die Grenzsetzung ist geeignet und angemessen und somit fachlich legitime pädagogische Grenzsetzung, wenn keine andere Reaktion in der konkreten Situation in Betracht kommt, insbesondere verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist.

17. Mit Grenzsetzungen verbundene **Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit** eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist z.B. das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür nicht begründbar.

18. Es sind also zu unterscheiden: **fachlich legitime Freiheitsbeschränkung**, z.B. ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zum vorherigen Regelverstoß macht, von **freiheitsentziehenden Maßnahmen**, die nach § 1631b II BGB richterlicher Genehmigung bedürfen und nur als Gefahrenabwehr bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen greifen (etwa am Boden Fixieren). Sofern absehbar ist, dass derartige Maßnahmen über einen längeren Zeitraum (ca. 30 Minuten) oder regelmäßig erforderlich werden, ist rechtzeitig über Sorgeberechtigte ein Antrag auf richterliche Genehmigung zu stellen, da von „freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) auszugehen ist.

19. Regeln werden unter dem Aspekt „fachlicher Legitimität“ aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar, das heißt zielführende Pädagogik.

20. Die Wegnahme eines Gegenstands bei Sachbeschädigung kommt für fachlich legitime aktive pädagogische Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf Kinder/ Jugendliche, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben. Auch ist z.B. die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich begründbar/ legitim.

21. Da bei fachlich legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die vorherige **Zustimmung Sorgeberechtigter** einzuholen. Dabei genügt es, dass eine vorhersehbare Handlungsoption im Zeitpunkt der Aufnahme Sorgeberechtigten bekannt ist: als zu erwartende Erziehungsroutine oder - bei nicht vorhersehbaren Optionen wie aktive pädagogische Grenzsetzungen durch Kenntnisnahme entsprechender Leitsätze (z.B. „Festhalten“ oder die „Wegnahme eines Gegenstands“. Handlungsoptionen des pädagogischen Alltags, sind - da bei der Aufnahme vorhersehbar - „stillschweigend“ vom Erziehungsauftrag mitgetragen. Ist Handeln fachlich legitim aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegt Machtmissbrauch vor, das heißt „unzulässige Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots des § 1631 II BGB, zugleich wird ein Kindesrecht verletzt.

22. Pädagogischer Zuwendung wird gegenüber verbaler Grenzsetzung Vorrang eingeräumt (Verbote, Konsequenzen), letzteren wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).

23. Auftrag ist es, Kindern- und Jugendlichen schon bei der **Aufnahme** bewusst zu machen, welche Ziele verfolgt werden, was sie erwartet, insbesondere welche Regeln zu beachten sind.

24. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen in ein Kindesrecht eingegriffen wird (Gefahrenabwehr, z.B. als Festhalten), sind diese Grundsätze zu beachten:

- a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. z.B. ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind/ Jugendlicher festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung.
 - b. Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr, d.h. der Legalität, weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der Gefahrenabwehr zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. In diesem Fall könnten Kindesrechte verletzt werden.
 - c. Sobald sich ein Kind beruhigt hat, wenn möglich schon parallel, ist die Situation der Gefahrenabwehr pädagogisch aufzuarbeiten Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte „Eignung“ der Gefahrenabwehr.
 - d. Präventiv wirkende, zielführende Pädagogik, insbesondere fachlich legitime Grenzsetzung, kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.
-

Mit Hilfe des folgenden Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist: in der Abgrenzung zulässige (weil fachlich begründbar/ legitim) Macht von Machtmissbrauch. Anhand dieses Prüfschemas wird im Team oder allein reflektiert, vorrangig im Kontext der Frage 1. die objektivierend zu beantworten ist (aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft). Hierzu besteht die Möglichkeit, eine Leitungsperson (neutrale Fachkraft) hinzuzuziehen, die fachliche Neutralität gewährleistet. Damit wird vermieden, dass die Reflexion nur auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird. Bei Planungen entfällt die Frage 5.

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) **- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -**

- | | | | |
|--|-----|-------------------------------|-----------------|
| 1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b)
aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c) | | <input type="checkbox"/> ja | → Frage 2 |
| | | <input type="checkbox"/> nein | → Frage 4 |
| 2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? | (d) | <input type="checkbox"/> ja | → Frage 3 |
| | | <input type="checkbox"/> nein | → keine Macht |
| 3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f) | | <input type="checkbox"/> ja | → zuläss. Macht |
| | | <input type="checkbox"/> nein | → Frage 4 |
| 4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor,
der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde? | | <input type="checkbox"/> ja | → zuläss. Macht |
| | | <input type="checkbox"/> nein | → Machtmissbr. |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
- (c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.
- (d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
- (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
- (g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
- (h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.